

Bericht

über die Prüfung

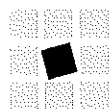
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016

und des Lageberichts

des

Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen

Schöningen



KOMMUNA - TREUHAND

GM BH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hannover Delmenhorst Bremen



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Vorjahresabschluss	6
3. Jahresabschluss	6
4. Lagebericht	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss	9
1. Vermögens- und Kapitalstruktur	9
2. Finanz- und Liquiditätslage	10
3. Ertragslage	12
E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	13
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes	15
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks nebst Vorbemerkung	16



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2016**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016**
- 4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016**
- 5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung**
- 6. Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**
- 7. Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes**

Allgemeine Auftragsbedingungen



A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

Die Betriebsleitung hat uns in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt gemäß § 157 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für den Eigenbetrieb

Städtischer Betriebshof Schöningen,

Schöningen

- im Folgenden auch "Städtischer Betriebshof" oder "Eigenbetrieb" genannt -

beauftragt. Wir haben daraufhin den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) daraufhin zu prüfen, ob sie den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Eine Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 29 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Dementsprechend beinhaltet die Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Zu beurteilen sind zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" erstellt.

Die Jahresabschlussprüfung vor Ort haben wir am 28. April 2017 abgeschlossen. Abschließende Prüfungshandlungen führten wir bis zum 4. Mai 2017 durch. Den Bericht haben wir anschließend in unserem Büro ausgearbeitet.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2002 maßgebend.



B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Lagedarstellung der Betriebsleitung im Jahresabschluss und Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Vorwegstellungnahme zu beurteilen.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht sind zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf als wesentlich hervorzuheben:

- Das Anlagevermögen beträgt 65,4 % der Bilanzsumme. Die Investitionen des Berichtsjahres belaufen sich auf T€ 40, die aus Eigenmitteln finanziert worden sind.
- Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 18,7 %.
- Die Erlöse in Höhe von T€ 1.436 liegen um T€ 28 unter dem Planansatz. Korrespondierend dazu lagen Personalaufwand (um T€ 27) und übrige Aufwendungen (um T€ 33) ebenfalls unter dem Planansatz. Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses (+ T€ 5) ergibt sich ein leicht positives Ergebnis von T€ 6.

2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Hierzu enthält der Lagebericht der Betriebsleitung folgende Kernaussagen:

- Von dem Betriebsführer werden regelmäßig Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Wirtschaftsplan abgestimmt, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu veranlassen.
- Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebes gefährden könnten, sind nach Einschätzung der Betriebsleitung derzeit nicht ersichtlich.
- Für das Wirtschaftsjahr 2017 erwartet der Eigenbetrieb ein leicht positives Ergebnis.
- Es sind Investitionen in Höhe von T€ 230 geplant, die mittels Kreditaufnahme finanziert werden sollen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes gibt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel darstellt.



C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen für das zum 31. Dezember 2016 endende Wirtschaftsjahr.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht nach den maßgeblichen Bestimmungen trägt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss und den Lagebericht hinsichtlich der Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zur Rechnungslegung abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Eine Beurteilung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages. Wir haben jedoch die Betriebsleitung auf die Bedeutung eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen.

Die Jahresabschlussprüfung beinhaltet auch die Prüfung, ob die Geschäftsführung des Eigenbetriebes ordnungsgemäß erfolgt und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Zu berücksichtigen sind:

- die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität,
- die Verlust bringenden Geschäfte und die Ursachen von Verlusten, wenn diese sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben, und
- die Ursachen eines etwaigen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Dabei ist es nach Auffassung des IDW nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.



Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss 2015.

Wir haben unsere Prüfung problemorientiert angelegt, so dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern. Als Abschlussprüfer sind wir nicht verantwortlich für die Verhinderung von Unregelmäßigkeiten. Gegenstand unseres Auftrages waren demgemäß nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen und sonstige Untreuehandlungen, sowie außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst die aus der Geschäftstätigkeit und Organisation des Eigenbetriebes resultierenden Risiken wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung untersucht. Unter Berücksichtigung unserer Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes sowie einer grundsätzlichen Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir anschließend unsere Prüfungsstrategie erarbeitet, kritische Prüffelder identifiziert und unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt.

Unsere Prüfungsstrategie führte zur Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte:

- Richtigkeit der erstmaligen Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG),
- Umsatzrealisation (Periodenabgrenzung),
- Ansatz und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen,
- Richtigkeit der Forderungen gegen die Stadt Schöningen.

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten dabei überwiegend auf Basis von Stichproben.



Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses haben wir u. a. Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen für die Guthaben bei Kreditinstituten und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie für Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir verzichtet und uns statt dessen durch alternative Prüfungshandlungen von der Ordnungsmäßigkeit der Wertansätze überzeugt.

An der Inventur haben wir aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Postens nicht teilgenommen.

Im Übrigen lagen für die Vermögensgegenstände und Schulden die üblichen Bestandsnachweise vor.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Die Betriebsleitung hat uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.

Nach der von der Betriebsleitung schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind im Jahresabschluss die Vermögens- und Schuldposten sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind. Die Betriebsleitung hat in der Vollständigkeitserklärung ferner versichert, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die gesetzlich geforderten Angaben enthält.



D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Betriebssatzung sieht vor, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgt.

Die Bücher des Eigenbetriebes und die sonstigen Unterlagen sind ordnungsmäßig und übersichtlich geführt. Das Belegwesen ist geordnet und beweiskräftig. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

2. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Rat hat am 22. Juni 2016 über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Verwendung des Jahresüberschusses beschlossen.

Der Feststellungsvermerk des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes datiert vom 22. Juni 2016.

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Satz 1 EigBetrVO erfolgte am 30. September 2016 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht und Erfolgsübersicht lag in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis 19. Oktober 2016 gemäß § 34 Satz 2 EigBetrVO öffentlich aus.

3. Jahresabschluss

Unsere Prüfung ergab, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den maßgeblichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebes entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung über den Jahresabschluss wurden eingehalten.



4. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält im Übrigen die gesetzlich geforderten Angaben.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Der Eigenbetrieb hatte für das Geschäftsjahr 2016 erstmals die Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) anzuwenden (Art. 75 Abs. 1 EGHGB). Hieraus resultieren folgende wesentliche Änderungen:

Das Gliederungsschema für die Gewinn- und Verlustrechnung musste angepasst werden, da der Posten "Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit" weggefallen ist. Hinzugekommen ist das "Ergebnis nach Steuern", das zwischen dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und dem Posten "sonstige Steuern" auszuweisen ist. Die Vorjahreswerte bezgl. des weggefallenen Postens sowie die diesbezüglichen Zwischenergebnisse wurden auf das neue Gliederungsschema des HGB i.d.F. BilRUG umgegliedert.

Bezüglich der erstmaligen Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse wurde eine Anpassung der Vorjahreswerte nicht vorgenommen. Vielmehr sind die Umsatzerlöse im Anhang mit dem Betrag nachrichtlich dargestellt, der sich mit der Anwendung der Neudefinition der Umsatzerlöse nach BilRUG ergeben haben würde und dabei auf die Nichtvergleichbarkeit der Umsatzerlöse hingewiesen (Art. 75 Abs. 2 EGHGB).

Änderungen der Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgehaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.



Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt III - Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss.



III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss

Der Kennzahlenvergleich der Werte 2016 mit denen des Vorjahres kann durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften des HGB i. d. F. des BilRUG beeinträchtigt sein.

1. Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

Vermögensstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Sachanlagen	468	65,4	509	51,5	-41
Langfristig gebundenes Vermögen	468	65,4	509	51,5	-41
Vorräte	17	2,3	15	1,5	2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0	0,0	7	0,7	-7
Forderungen gegen die Stadt Schöningen	231	32,3	458	46,3	-227
Kurzfristig gebundenes Vermögen	248	34,6	480	48,5	-232
	716	100,0	989	100,0	-273

Kapitalstruktur

Stammkapital	105	14,7	105	10,6	0
Gewinnvortrag	23	3,2	17	1,7	6
Jahresüberschuss	6	0,8	6	0,6	0
Eigenkapital	134	18,7	128	12,9	6
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	362	50,6	448	45,3	-86
Lang- und mittelfristiges Fremdkapital	362	50,6	448	45,3	-86
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	11	1,5	11	1,1	0
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	190	26,5	354	35,8	-164
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19	2,7	48	4,9	-29
Kurzfristiges Fremdkapital	220	30,7	413	41,8	-193
	716	100,0	989	100,0	-273



Bei dem **Anlagevermögen** standen den Nettoinvestitionen von T€ 40 Abschreibungen von T€ 81 gegenüber. Die Zugänge betreffen im Wesentlichen ein Heißluftsystem zur Wildkrautbeseitigung (T€ 15), einen Aufsitzschlegelmäher (T€ 13) und ein Frontmähwerk (T€ 7).

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Anhang (Anlage 3).

Die **Forderungen gegen die Stadt Schöningen** haben sich stichtagsbezogen um T€ 227 auf T€ 231 vermindert. Abweichend zum Vorjahr hat die Stadt Schöningen Abschlagszahlungen auf die unterjährig durch den Eigenbetrieb erbrachten Dienstleistungen geleistet. Hauptsächlich bedingt durch die Veränderung der Forderungen hat sich die Bilanzsumme deutlich vermindert.

Das **Eigenkapital** beträgt bei einem Jahresergebnis von T€ 6 insgesamt T€ 134 (im Vorjahr: T€ 128) und im Verhältnis zur deutlich geringeren Bilanzsumme 18,7 % (im Vorjahr: 12,9 %). Der Jahresüberschuss des Vorjahres wurde in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen noch ausstehende Rechnungen (T€ 7) und Kosten für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 4).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betragen insgesamt T€ 552 und haben sich tilgungsbedingt (T€ ./ 86) sowie durch eine geringere Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits (./ T€ 164) um T€ 250 vermindert.

Die **Vermögenslage** des Eigenbetriebes ist geordnet.

2. Finanz- und Liquiditätslage

Aus der vorstehend dargestellten Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich im **langfristigen Bereich** eine Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (T€ 468) durch Eigenkapital (T€ 134) und lang- und mittelfristiges Fremdkapital (T€ 362) in Höhe von T€ 28. Die Überdeckung verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 39.

Im **kurzfristigen Bereich** ist das kurzfristig fällige Fremdkapital (T€ 220) in voller Höhe durch kurzfristig gebundenes Vermögen (T€ 248) gedeckt.

Die **Finanzierung** des Eigenbetriebes ist geordnet.

Die **Zahlungsfähigkeit** war im Berichtszeitraum sowie bis zum Prüfungszeitpunkt stets gegeben.



Die nachfolgend aufgeführte betriebswirtschaftliche **Kapitalflussrechnung** zeigt, wie der Eigenbetrieb in 2016 und 2015 finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden:

	2016	2015
	T€	T€
Jahresüberschuss	6	6
Abschreibungen auf Anlagevermögen	81	72
Cash flow	87	78
Gewinn aus dem Abgang des Anlagevermögens	0	-1
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	0	-12
Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	232	-370
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-29	24
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	290	-281
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-40	-207
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens (Erlöse aus dem Abgang von Anlagevermögen)	0	7
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-40	-200
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	238
Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-86	-61
Mittelabfluss/-zufluss aus der Finanzierungstätigkeit	-86	177
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes *)	164	-304
Finanzmittelbestand *) am Anfang des Geschäftsjahres	-269	35
Finanzmittelbestand *) am Ende des Geschäftsjahres	-105	-269

*) Guthaben und kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Der Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit reichte aus, um den Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit zu finanzieren, so dass sich der Finanzmittelbestand stichtagsbezogen um T€ 164 auf ./ T€ 105 erhöhte.



3. Ertragslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung 2016 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

	2016		2015		Ergebnis- veränder- ung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	1.435	99,9	567	38,9	868
Sonstige betriebliche Erträge	1	0,1	889	61,1	-888
Betriebsleistung	1.436	100,0	1.456	100,0	-20
Materialaufwand	-426	-29,7	-439	-30,2	13
Personalaufwand	-895	-62,3	-887	-60,9	-8
Abschreibungen auf Anlagevermögen	-81	-5,6	-72	-4,9	-9
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-30	-2,1	-35	-2,4	5
Sonstige Steuern	-3	-0,2	-3	-0,2	0
Betriebsaufwand	-1.435	-99,9	-1.436	-98,6	1
Betriebsergebnis	1	0,1	20	1,4	-19
Zinserträge	11	0,8	6	0,4	5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6	-0,4	-20	-1,4	14
Finanzergebnis	5	0,4	-14	-1,0	19
Jahresergebnis	6	0,5	6	0,4	0

Die **Umsatzerlöse** haben sich im Berichtsjahr um T€ 868 auf T€ 1.435 erhöht. Aufgrund der erstmaligen Anwendung der BilRUG-Vorschriften wurden die Weiterberechnungen der Personalkosten an die Stadt Schöningen (T€ 896) im Berichtsjahr unter den Umsatzerlösen ausgewiesen. Eine Anpassung der Vorjahreswerte wurde nicht vorgenommen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich um T€ 888 vermindert, hauptsächlich bedingt durch den geänderten Ausweis weiterberechneter Personalkosten.



Der **Materialaufwand** hat sich um € 13 auf T€ 426 vermindert und betrifft im Wesentlichen Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 97), das Betriebsführungsentgelt (T€ 132) und Aufwendungen für Instandhaltungs-, Entsorgungs- und Reinigungsleistungen (T€ 197).

Der **Personalaufwand** erhöhte sich geringfügig um T€ 8 auf T€ 895 bei unveränderter durchschnittlicher Mitarbeiterzahl.

Die **Abschreibungen** erhöhten sich investitionsbedingt um T€ 9 auf T€ 81.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** verminderten sich um T€ 5 auf T€ 30 und beinhalten unter anderem Versicherungsbeiträge (T€ 11), Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 5) sowie Fortbildungskosten (T€ 3).

Das **Betriebsergebnis** hat sich um T€ 19 auf T€ 1 verschlechtert.

Die Zinsaufwendungen beinhalten hauptsächlich die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen (T€ 6). Unter Berücksichtigung der Zinserträge aus der Eigenkapitalverzinsung (T€ 6) sowie der von der Nord LB ausgezahlten Zinsen aus der Neuberechnung für 2015 (T€ 5) ergibt sich ein **Finanzergebnis** von T€ 5.

Der Eigenbetrieb schließt mit einem **Jahresüberschuss** von T€ 6.

Die **Ertragslage** ist geordnet.

E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikofrüherkennungssystem installiert. Die Betriebsleitung bedient sich der vom Betriebsführer eingerichteten Instrumentarien (insbesondere Kennzahlen aus dem Controlling) zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

Im Übrigen verweisen wir auf den Fragenkreis 4 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG in der Anlage 6 zu diesem Bericht.



F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nach § 29 Satz 2 EigBetrVO den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet, der gemeinsam durch Mitglieder des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des IDW (ÖFA) und Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet worden ist. Den mit unseren Feststellungen versehenen Fragenkatalog haben wir unserem Bericht als Anlage 6 beigefügt.

Dementsprechend haben wir unter Berücksichtigung der Organisation, des Instrumentariums und der Tätigkeit die **Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung**, d. h. ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind, geprüft.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Eigenbetriebes geben könnten.

Zu den **wirtschaftlichen Verhältnissen** haben wir insbesondere im Hauptteil unseres Prüfungsberichtes im Abschnitt D.III. "Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss" Stellung genommen.

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unerheblich beeinflusst haben, sind nicht zu vermerken.

Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Zum Bilanzstichtag ergibt sich ein Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme von 18,7 %.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist fristenkongruent finanziert.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Berichtsjahr stets gegeben.

Das Wirtschaftsjahr endet mit einem Jahresüberschuss von T€ 6 (Vorjahr: T€ 6).

Der Erfolgsplan sah für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Ergebnis von T€ 6 vor. Für das Wirtschaftsjahr 2017 wird ein Ergebnis von T€ 6 erwartet.



Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Beanstandungen an der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben könnten.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und des gesellschaftsrechtlichen Unternehmensgegenstandes hat die Prüfung, ob der Eigenbetrieb **wirtschaftlich geführt** wird, die wir auftragsgemäß im Rahmen der Beantwortung des Fragenkataloges zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW-Prüfungsstandard PS 720) durchgeführt haben, keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der wirtschaftlichen Führung des Eigenbetriebes geben könnten.

G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes

Über die Prüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir im Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG Stellung genommen.



H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks nebst Vorbemerkung

Nachstehend geben wir den für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 3) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 4) mit einer Vorbemerkung erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 5) wieder:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Betriebsleitung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.



Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt."

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Hannover, den 4. Mai 2017



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin

Städtischer Betriebshof Schöningen, SchöningenBilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Bauten	2.423,13	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>465.741,62</u>	<u>509.027,03</u>
	<u>468.164,75</u>	<u>509.027,03</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>17.635,20</u>	<u>14.651,10</u>
	17.635,20	14.651,10
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	6.847,71
2. Forderungen gegen die Stadt Schöningen	<u>230.620,02</u>	<u>458.069,85</u>
	<u>230.620,02</u>	<u>464.917,56</u>
	<u>248.255,22</u>	<u>479.568,66</u>
	<u>716.419,97</u>	<u>988.595,69</u>

PASSIVA

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
A. EIGENKAPITAL		
I. Stammkapital	105.031,68	105.031,68
II. Gewinnvortrag	22.634,96	16.555,61
III. Jahresüberschuss	<u>6.383,35</u>	<u>6.079,35</u>
	134.049,99	127.666,64
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>11.374,57</u>	<u>11.288,26</u>
	11.374,57	11.288,26
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	552.494,93	801.356,62
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>18.500,48</u>	<u>48.283,97</u>
	<u>570.995,41</u>	<u>849.640,79</u>
	<u>716.419,97</u>	<u>988.595,69</u>

Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016**

	<u>2016</u> €	<u>2015</u> €
1. Umsatzerlöse	1.434.596,71	566.869,71
2. Sonstige betriebliche Erträge	1.081,20	888.891,59
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-96.678,95	-124.810,05
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-329.536,45</u>	<u>-313.772,50</u>
	-426.215,40	-438.582,55
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-703.043,83	-688.321,50
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung: € 48.362,92 (Vorjahr: € 56.510,65)	<u>-191.864,23</u>	<u>-198.759,59</u>
	-894.908,06	-887.081,09
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-81.345,66	-72.250,80
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.481,85	-35.194,03
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.739,46	6.079,35
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-6.124,40</u>	<u>-19.643,18</u>
9. Ergebnis nach Steuern	9.342,00	9.089,00
10. Sonstige Steuern	<u>-2.958,65</u>	<u>-3.009,65</u>
11. Jahresüberschuss	<u><u>6.383,35</u></u>	<u><u>6.079,35</u></u>

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016

I. Grundlagen des Jahresabschlusses

Allgemeine Erläuterungen

Der Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen (Städtischer Betriebshof), Schöningen, ist ein Eigenbetrieb der Stadt Schöningen i.S. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) des Landes Niedersachsen vom 27. Januar 2011. Es besteht keine Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister.

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) und den ergänzenden Bestimmungen der §§ 19 – 24 der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Durch die Erstanwendung der Vorschriften des am 23. Juli 2015 in Kraft getretenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) ändern sich die bisherige Form der Darstellung und die bisher angewandten Ausweismethoden in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung. Im Einzelnen werden durch BilRUG die in den Gliederungsschemata zur Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sowie dementsprechend die Zwischenergebnisse „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ und „außerordentliches Ergebnis“ gestrichen. Eine weitere Änderung der GuV-Gliederungsschemata ist die Einfügung eines Zwischenergebnisses „Ergebnis nach Steuern“ zwischen dem Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ und dem Posten „Sonstige Steuern“. Diesbezüglich wurde eine entsprechende Anpassung der Vorjahresbeträge gemäß Art. 75 Abs. 2 EGHGB vorgenommen. Darüber hinaus ergeben sich durch die Erstanwendung des BilRUG im Wirtschaftsjahr 2016 Ausweisänderungen im Zusammenhang mit der Neudefinition der Umsatzerlöse. Diese betreffen insbesondere die Umsatzerlöse und die sonstigen betrieblichen Erträge sowie die korrespondierenden Aufwandsposten.

In der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung, aufgestellt nach dem Gesamtkostenverfahren, sind im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zu machen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt. Soweit einzelne Posten in der Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst werden, erfolgt eine Aufgliederung im Anhang.

Der Ausweis erfolgt – soweit nicht anders angegeben – in T€. Aufgrund der BilRUG-Änderungen sind die Vorjahresbeträge gegebenenfalls nicht vergleichbar, da die Vorjahresbeträge nach dem HGB a.F. ausgewiesen sind. Die übrigen im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Anlagevermögen

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.

Die abnutzbaren Sachanlagen werden planmäßig entsprechend ihrer vorsichtig geschätzten Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Die Nutzungsdauern der wesentlichen Anlagen werden nachfolgend dargestellt:

Sachanlagen

- | | |
|--|----------------|
| - Bauten | 50 Jahre |
| - Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3 bis 20 Jahre |

Umlaufvermögen und übrige Aktiva

Vorräte werden nach der Durchschnittskostenmethode bewertet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit den Nennbeträgen erfasst. Ausfallrisiken sind nicht erkennbar.

Rückstellungen, Verbindlichkeiten und übrige Passiva

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zu den Erfüllungsbeträgen.

II. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Jahr 2016 ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich (vgl. Anlage zum Anhang).

2. Vorräte

Bei den Vorräten handelt es sich um Streusalz und Streusand, die für den Winterdienst beschafft wurden.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die **Forderungen an die Stadt Schöningen** bestehen aus den Schlussabrechnungen mit der Stadt Schöningen.

Sämtliche Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

4. Eigenkapital

Das von der Stadt Schöningen eingezahlte Stammkapital beträgt 105.031,68 €.

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

	2016 €	2015 €
Stammkapital	105.031,68	105.031,68
Gewinnvortrag	22.634,96	16.555,61
Jahresüberschuss	6.383,35	6.079,35
	134.049,99	127.666,64

5. Rückstellungen

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich wie folgt entwickelt.

	01.01.2016	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	31.12.2016
	€	€	€	€	€
ausstehende Rechnungen	5.361,86	5.361,86	0,00	6.940,57	6.940,57
Jahresabschlusskosten	5.926,40	4.855,20	1.071,20	4.434,00	4.434,00
	11.288,26	10.217,06	1.071,20	11.374,57	11.374,57

6. Verbindlichkeiten

	31.12.2016 (31.12.2015)	Restlaufzeiten		
		bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	552.494,93 (801.356,82)	190.532,30 (353.782,40)	361.962,63 (447.574,42)	56.315,46 (115.537,60)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	18.500,48 (48.283,97)	18.500,48 (48.283,97)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
	570.995,41	209.032,78	361.962,63	56.315,46
(Vorjahr)	(849.640,79)	(402.066,37)	(447.574,42)	(115.537,60)

Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** handelt es sich um zwei Darlehen über ursprünglich je 226 T€ und ein Darlehen über ursprünglich 238 T€, die zur Finanzierung der Investitionen aufgenommen wurden. Zusätzlich sind hier die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Kontokorrentkredit in Höhe von 105 T€ ausgewiesen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen Rechnungen von Lieferanten, die im Folgejahr fällig sind.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

7. Umsatzerlöse

Die Position enthält die an die Stadt Schöningen weiterberechneten Aufwendungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit (539 T€) und die Erträge aus der Weiterberechnung der Personalkosten an die Stadt Schöningen (896 T€).

Aufgrund der Erstanwendung des § 277 Abs. 1 HGB in der Fassung des BilRUG und der damit geänderten Umsatzdefinition sind die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres nur begrenzt mit dem in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Vorjahresbetrag vergleichbar. Unter Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in Verbindung mit Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) hätten sich für das Wirtschaftsjahr 2015 Umsatzerlöse von 1.454 T€ ergeben.

8. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind im Wesentlichen die Erträge aus Rückstellungsaufösungen ausgewiesen.

Erträge aus der Weiterberechnung von Aufwendungen waren bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen und werden auf Grund der Umgliederungen durch BilRUG erstmals in den Umsatzerlösen gezeigt. Unter Anwendung des § 277 Abs. 1 HGB in Verbindung mit Art. 75 EGHGB hätten sich für das Wirtschaftsjahr 2015 sonstige betriebliche Erträge von 2 T€ ergeben.

9. Materialaufwand

	2016 €	2015 €
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	96.678,95	124.810,05
Aufwendungen für bezogene Leistungen		
- Betriebsführungsentgelt	132.147,12	129.449,39
- übrige bezogene Leistungen	197.389,33	184.323,11
	426.215,40	438.582,55

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten im wesentlichen Kraftstoffverbräuche (36 T€), Stromkosten (20 T€) und Aufwendungen für sonstiges Material.

Die übrigen bezogenen Leistungen beinhalten neben den Betriebsführungsentgelt hauptsächlich Aufwendungen für Instandhaltungsleistungen, Friedhofspflege und Kosten der Müllentsorgung.

10. Personalaufwand

	2016 €	2015 €
Löhne und Gehälter	703.043,83	688.321,50
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung (davon für Altersversorgung)	191.864,23 (48.362,92)	198.759,59 (56.510,65)
	894.908,06	887.081,09

Hier sind ausschließlich die Personalaufwendungen der von der Stadt Schöningen gestellten Mitarbeiter ausgewiesen.

Die Entwicklung der Beschäftigtenzahl ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

01.01.2016	Zugänge	Abgänge	31.12.2016
21	0	0	21

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren durchschnittlich 21 Mitarbeiter der Stadt über die Personalgestellungen beim Städtischen Betriebshof Schöningen beschäftigt.

11. Abschreibungen

Die planmäßigen Abschreibungen betreffen Bauten sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Betriebshofes.

12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. Versicherungsbeiträge (11 T€), Abwassergebühren (4 T€), Leasinggebühren für Fahrzeuge (1 T€), Aufwendungen für Schulungen der Mitarbeiter (3 T€), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (5 T€) sowie Telekommunikationsaufwendungen (3 T€) enthalten.

13. Zinsen und ähnliche Erträge

Die Zinsen und ähnlichen Erträge beinhalten die Erstattung von bankseitig falsch berechneten Zinsen für 2015 (5 T€) und die Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebs.

14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Unter den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind die Zinsen für die Finanzierung der Investitionen ins Anlagevermögen (6 T€) sowie Kontokorrentzinsen (139 €) ausgewiesen.

15. Sonstige Steuern

Hierunter ist die Kfz-Steuer für die Fahrzeuge des Städtischen Betriebshofes ausgewiesen.

IV. Sonstige Angaben

Gesellschafter

Gesellschafter ist die Stadt Schöningen.

Betriebsleiter

Aygün Erarslan, Teamleiter der Purena GmbH

Betriebsausschuss

Klaus Gruhnert	SPD (Vorsitzender) bis 03.11.2016
Heinz Schnabel	SPD (Vorsitzender) ab 03.11.2016
Rolf-Dieter Backhaus	SPD
Jan Fricke	SPD ab 03.11.2016
Ralf Göbecke	SPD
Gerhard Melzer	SPD bis 03.11.2016
Bernd Felgenträger	SPD bis 03.11.2016
Hans-Joachim Rehkuh	CDU (stellvertretender Vorsitzender) bis 03.11.2016
Olaf Eppert	CDU (stellvertretender Vorsitzender) ab 03.11.2016
Rudolf Granzow	CDU
Jonas Tostmann	CDU bis 16.06.2016
Klaus-Dietmar Boog	CDU ab 16.06.2016 bis 03.11.2016
Andrea Koch	CDU ab 03.11.2016
Johannes Much	UWG bis 03.11.2016
Jens Kuntze	UWG ab 03.11.2016
Jörn Riegel	Grüne bis 03.11.2016
Axel Schliephake	Grüne ab 03.11.2016
Andrea Brandt	Personalrat bis 03.11.2016
Jens Koepke	Personalrat ab 03.11.2016
Tanja Schneider	Personalrat

Verwendung des Jahresüberschusses

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss von 6.383,35 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nicht ergeben.

Schöningen, den 15. März 2017

Städtischer Betriebshof Schöningen



Aygün Erarslan

Städtischer Betriebshof, Schöningen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Wertberichtigungen					Restbuchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Stand
	01.01.2016				31.12.2016	01.01.2016				31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen												
1. Bauten	0,00	2.435,31	0,00	0,00	2.435,31	0,00	12,18	0,00	0,00	12,18	2.423,13	0,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	736.904,53	38.048,07	0,00	0,00	774.952,60	227.877,50	81.333,48	0,00	0,00	309.210,98	465.741,62	509.027,03
Summe Anlagevermögen	736.904,53	40.483,38	0,00	0,00	777.387,91	227.877,50	81.345,66	0,00	0,00	309.223,16	468.164,75	509.027,03

Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Der Eigenbetrieb **Städtischer Betriebshof Schöningen** mit Sitz in Schöningen wurde durch Ausgliederung des Bauhofs der Stadt Schöningen am 9. Dezember 2010 gegründet. Er hat seinen Geschäftsbetrieb mit Wirkung vom 01. Januar 2011 aufgenommen.

Der Eigenbetrieb **Städtischer Betriebshof Schöningen** ist ein rechtlich unselbständiges Unternehmen der Stadt Schöningen, der aber wirtschaftlich getrennt vom städtischen Haushalt geführt wird. Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) des Landes Niedersachsen vom 27. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

Das **Wirtschaftsjahr** des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebes beträgt 105.031,68 €.

Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

Die **Rechtsverhältnisse** gegenüber der Stadt Schöningen regelt die **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Schöningen**.

Die Betriebsleitung zur Steuerung des operativen technischen Betriebs und die kaufmännische Betriebsführung für den **Städtischen Betriebshof Schöningen** hat die Stadt Schöningen mit einer Ergänzung zum **Dienstleistungsvertrag Abwasser** vom 19. Juni 2009 auf die **Elmregia GmbH** übertragen. Die Elmregia bedient sich zur Durchführung dieser Leistungen gem. einer Ergänzung zum **Betriebsführungsvertrag** zwischen der Elmregia und der Purena GmbH vom 19.06.2009 hierzu der Purena GmbH.

Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die **Betriebsleitung** wird von der Purena gestellt.

Die Mitarbeiter des Bauhofs der Stadt Schöningen wurden dem Eigenbetrieb organisatorisch zugeordnet.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist:

- die Straßenunterhaltung
- die Straßenreinigung
- die Bewirtschaftung der Grünflächen
- das Friedhofswesen
- Handwerkerdienstleistungen

für die Stadt Schöningen.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Grundlage des technischen und wirtschaftlichen Handelns ist der jährlich vor oder zu Beginn des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellende **Wirtschaftsplan**. Dieser umfasst den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie während des Wirtschaftsjahres hierzu erforderliche Nachträge.

Der von der Betriebsleitung aufgestellte **Wirtschaftsplan** ist vom Betriebsausschuss zu prüfen und dem Rat der Stadt Schöningen zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde gemäß der §§ 20 ff. der EigBetrVO des Landes Niedersachsen aufgestellt. Darüber hinaus finden für den Jahresabschluss die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang und den Lagebericht für den Jahresabschluss der kleinen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde aus den geführten Büchern entwickelt.

Die Bilanz ist in Kontoform aufgestellt und gemäß § 266 HGB gegliedert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 275 HGB aufgestellt.

Der Eigenbetrieb führt das Rechnungswesen mit dem seitens der Purena genutzten Buchhaltungssystem "SAP GLOBE" nach den Grundsätzen der doppelten kaufmännischen Buchführung.

Das gesamte Sachanlagevermögen wird mit dem SAP-Modul FI-AA geführt. Den Abschreibungen liegen die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde. Es findet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode Anwendung. Bei den Zugängen wurde die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zugrunde gelegt.

Wirtschaftsplan

Dem Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebs Städtischer Betriebshof wurde am 07.12.2016 vom Betriebsausschuss zugestimmt. Durch Beschluss des Rates der Stadt Schöningen vom 14.12.2016 wurde der Wirtschaftsplan 2017 genehmigt.

Vermögenslage

Der Städtische Betriebshof betrieb im Wirtschaftsjahr 2016 seine Geschäftstätigkeit mit Eigenkapital sowie den aufgenommenen langfristigen Darlehen. Das Anlagevermögen belief sich zum Bilanzstichtag auf 468 T€. Es umfasst 65,4% der Bilanzsumme des Eigenbetriebes.

Investitionen und Finanzierung

Für Investitionen in Sachanlagen wurden 40 T€ im Wirtschaftsjahr 2016 aufgewendet.

Finanziert wurden die Investitionen durch entsprechende Abschreibungsgegenwerte.

Finanzlage

Die bilanzielle Eigenkapitalquote des Städtischen Betriebshofes liegt zum 31. Dezember 2016 bei 18,7% der Bilanzsumme. Das Anlagevermögen ist durch das Eigenkapital und die langfristigen Verbindlichkeiten vollständig gedeckt.

Ertragslage

Die Erlöse in Höhe von 1.436 T€ liegen mit -28 T€ unter dem Planansatz.

Sie bestimmen sich im Wesentlichen durch die Erstattungen des Personalaufwandes und Transfererlöse für den Betriebsaufwand.

Die Materialaufwendungen in Höhe von 426 T€ lagen um 16 T€ über dem Planansatz.

Gegenüber dem Planansatz von 922 T€ fielen die Personalaufwendungen um 27 T€ niedriger aus.

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren durchschnittlich 21 Mitarbeiter der Stadt über die Personalgestellungen beim Städtischen Betriebshof Schöningen beschäftigt.

Die Abschreibungen fielen um 4 T€ niedriger aus als geplant.

Die übrigen Aufwendungen in Höhe von 33 T€ liegen um 5 T€ unter dem Planansatz.

Das Finanzergebnis (5 T€) enthält mit 6 T€ Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen, mit 5 T€ eine Zinserstattung für 2015 und mit 6 T€ Zinserträge aus der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

Für das Berichtsjahr ergibt sich dadurch ein leicht positives Ergebnis von 6 T€.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Auch als kommunales Unternehmen unterliegt der Städtische Betriebshof Schöningen bestimmten unternehmerischen Chancen und Risiken. Entsprechend hat der Eigenbetrieb ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten. Auf Grund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikomanagementsystem installiert. Im Rahmen des Betriebsführungsvertrages wird die Betriebsleitung des Städtischen Betriebshofes von der Purena auf mögliche Risiken hingewiesen. Dadurch ist die Früherkennung von Geschäfts- und Marktrisiken, deren Überwachung und Bewältigung gewährleistet.

Von der Purena werden regelmäßig Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung durchgeführt und mit dem Wirtschaftsplan abgestimmt. Das Ergebnis wird mit der Betriebsleitung, dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss diskutiert, um bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen zur Gegensteuerung zu veranlassen.

Risiken, die den Bestand des Eigenbetriebs gefährden könnten, sind derzeit nicht ersichtlich.

Umweltschutz

Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz wurden im Wirtschaftsjahr 2016 nicht durchgeführt.

Ausblick

Am 07. Dezember 2016 hat der Betriebsausschuss dem **Wirtschaftsplan für 2017** für den Eigenbetrieb zugestimmt. Der Beschluss durch den Rat der Stadt Schöningen erfolgte am 14.12.2016.

Für Investitionen sind 230 T€ geplant. Die Finanzierung der Investitionen ist durch eine entsprechende Kreditaufnahme vorgesehen.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 erwartet der Eigenbetrieb erneut ein leicht positives Ergebnis.

Für die zukünftigen Jahre wird auf Grund der in der Mittelfristplanung angesetzten Berechnung mit einer Senkung der Kosten gerechnet.

Schöningen, den 15. März 2017

Städtischer Betriebshof Schöningen



Aygün Erarslan

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nebst Vorbemerkung

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Städtischer Betriebshof Schöningen, Schöningen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Durch § 29 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und die Betriebsleitung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG (IDW PS 720) vorgenommen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wird wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 4. Mai 2017



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH • WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dipl.-Oec. Steffen Klein
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Oec. Karin Schulze
Wirtschaftsprüferin



Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Geschäftsführungsorganisation von Eigenbetrieben ist in Niedersachsen durch das NKomVG und die EigBetrVO vorgeschrieben. Organe der danach zu erlassenden Betriebs-satzung sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Laut Betriebssatzung erstreckt sich die Geschäftsführungsbefugnis der Betriebsleitung auf alle Handlungen der laufenden Betriebsführung. Darüber hinausgehende Geschäfte unterliegen der Entscheidungsbefugnis des Betriebsausschusses, insbesondere:

- Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall € 30.000,00 übersteigt,
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn der geplante Wert mit mehr als 15 % überschritten wird,
- Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 10.000,00 übersteigt,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie der Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn im Einzelfall die in der Satzung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden,
- Empfehlungen an den Rat über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,



- alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist.

Eine Geschäftsverteilung war nicht vorzunehmen, da nur ein Betriebsleiter dem Eigenbetrieb vorsteht.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben am 22. Juni 2016 und am 7. Dezember 2016 protokollierte Betriebsausschusssitzungen stattgefunden.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter ist auskunftsgemäß nicht in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung durch den Eigenbetrieb.



II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und der überschaubaren aufbau- und ablauforganisatorischen Gegebenheiten ist auf die Erstellung eines Organisationsplans verzichtet worden. Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse und Vertretungsregelungen ergeben sich aus der Satzung bzw. dem Betriebsführungsvertrag.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Elmregia GmbH ist von der Stadt Schöningen mit der Betriebsführung beauftragt. Die Elmregia GmbH hat die Betriebsführung mit Zustimmung der Stadt Schöningen auf ihren Betriebsführer Purena GmbH übertragen. Bei dem Betriebsführer ist angabegemäß eine Compliance-Stelle eingerichtet.

Auskunftsgemäß durchläuft jeder Vorgang mehrere Kontrollen, so dass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt ist.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Verantwortlichkeiten und etwaige Zustimmungserfordernisse für wesentliche Entscheidungen sind in der Satzung geregelt. Im Übrigen erfolgt durch den Wirtschaftsplan und deren Kenntnisnahme durch das Aufsichtsgremium ein intensiver Abstimmungsprozess.



Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den gesetzlichen Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne.

Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgs-, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der Finanzplanung, erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.

Der Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr ist am 30. November 2015 vom Betriebsausschuss zur Kenntnis genommen worden.

Das Planungswesen entspricht – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Datenfortschreibung sowie auf sachliche und zeitliche Projektzusammenhänge – den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig mit den Planansätzen im Vermögens- und Erfolgsplan abgeglichen und – bei wesentlichen Abweichungen – systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des HGB geführte Rechnungswesen ein-



schließlich der Kostenrechnung nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt hierbei durch die Betriebsleitung u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Betrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen und Controlling des Betriebsführers regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplandaten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.



Aufgrund der Unternehmensgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hat keine Tochterunternehmen und Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes ist kein eigenes Risikofrüherkennungssystem installiert. Die Betriebsleitung bedient sich der von dem Betriebsführer eingerichteten Instrumentarien (insbesondere Kennzahlen aus dem Controlling) zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen der eingerichteten Risikoarbeitsgruppe des Betriebsführers.



- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**



- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe des Eigenbetriebes und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u. E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung und Budgetüberwachung werden von den Abteilungen Rechnungswesen und Controlling des Betriebsführers bzw. der Betriebsleitung wahrgenommen.

Das zuständige Rechnungsprüfungsamt hat im Wirtschaftsjahr 2016 eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Sich daraus ergebende Feststellungen sind an die Betriebsleitung kommuniziert worden. U.a. ist festgestellt worden, dass die in der Dienstanweisung für die Erledigung der Kassengeschäfte vorgesehenen Regelungen über die tägliche Abstimmung der Bankkonten nicht eingehalten werden. Angabegemäß werden die Bankkonten arbeitstäglich elektronisch abgerufen und - bei entsprechenden Kontobewegungen - auch arbeitstäglich gebucht.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.



b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Abteilungen des Betriebsführers des Eigenbetriebes vorbereitet.



Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen von einzelnen Investitionsmaßnahmen waren nicht festzustellen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.



Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Die Vergaben des Eigenbetriebes unterliegen – soweit die Wertgrenzen überschritten wurden – der Prüfung vor Auftragsvergabe durch das örtlich zuständige Rechnungsprüfungsamt (RPA Landkreis Helmstedt). Im Jahr 2016 wurde nur ein Fall zur Vergabevorprüfung vorgelegt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß grundsätzlich drei Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1b) aufgeführten Sitzungen Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der rechtzeitigen Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und der Entwicklung der Erträge und Aufwendungen.



- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Im Rahmen der Sitzungen des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Der Eigenbetrieb hat keine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.

**IV. Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)****Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven****a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2016 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2016 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die Vorräte und übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2016 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen (siehe auch Erläuterungen im Prüfungsbericht zu „Vermögens- und Kapitalstruktur“):

	T€	%
Eigenkapital	134	18,7
Fremdkapital	582	81,3
Gesamt	716	100,0



- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Bei dem Eigenbetrieb bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Die Betriebsleitung schlägt vor, den im Berichtsjahr angefallenen Jahresüberschuss in Höhe von T€ 6 auf neue Rechnung vorzutragen. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist u. E. mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar.

**V. Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)****Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit****a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/
Konzernunternehmen zusammen?**

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt nach Segmenten zusammen:

	T€
Bauhof	4
Park- und Gartenpflege	1
Friedhof	1
Gesamt	6

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes ist im Berichtsjahr nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit den Trägerkommunen eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben sind nicht angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.



Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Im Berichtsjahr ist kein Jahresfehlbetrag angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Im Berichtsjahr ist kein Jahresfehlbetrag angefallen. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.



Rechtliche Grundlagen des Eigenbetriebes

Gründung:	1. Januar 2011
Organisationsform:	Der Städtische Betriebshof Schöningen wird als Eigenbetrieb der Stadt Schöningen geführt (organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit). Die Betriebsleitung zur Steuerung des operativen technischen Betriebs und die kaufmännische Betriebsführung hat die Stadt Schöningen auf die Elmregia GmbH übertragen. Die Elmregia GmbH bedient sich zur Durchführung dieser Leistungen der Purena GmbH, mit der ein Betriebsführungsvertrag besteht.
Bezeichnung:	Städtischer Betriebshof Schöningen
Sitz:	Schöningen
Betriebssatzung:	Fassung vom 25. September 2013
Gegenstand:	Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Straßenunterhaltung, die Straßenreinigung, die Bewirtschaftung der Grünflächen, das Friedhofswesen und Handwerkerdienstleistungen. Der Eigenbetrieb darf unter entsprechender Anwendung des § 136 NKomVG weitere Aufgaben übernehmen.
Stammkapital:	€ 105.031,68



Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr

Organe: Betriebsleitung
Betriebsausschuss

Betriebsleiter: Herr Aygün Erarslan

Betriebsausschuss: Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung aus elf Mitgliedern. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss zwei Mitglieder des Personalrates der Stadt Schöningen zur Vertretung der Beschäftigten des Eigenbetriebes mit Stimmrecht an. Die Namen der Mitglieder des Betriebsausschusses sind im Anhang (Anlage 3) genannt.

Der Betriebsausschuss trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.